

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

72. Stück, 22.08.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 22. August 1923.) 72. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 248. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1923, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.
- Nr. 249. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- Nr. 250. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 10. August 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.
- Nr. 251. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1923, betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden.
- Nr. 252. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. August 1923, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlags zur Elsflether Lotsentaxe.
- Nr. 253. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. August 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
- Nr. 254. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. August 1923, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flusslotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

#### Nr. 248.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.  
Oldenburg, den 8. August 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des

Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 in der durch das Gesetz vom 12. Mai 1921 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. Die im Stempelsteuergesetz vorgeschriebenen Steuerfätze werden, soweit die Höhe des im einzelnen Falle zu erhebenden Stempelbetrages nicht nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen und im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, auf das 300fache erhöht. Der in Artikel I Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1921 vorgesehene Zuschlag bleibt hierbei außer Betracht.

2. Im § 9 wird die Zahl „3“ durch „1“ ersetzt.

3. a) Der § 10 Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

Für Vollmachten sind an Stempelsteuer zu entrichten, wenn der Wert des Gegenstandes des von dem Bevollmächtigten auszuführenden Geschäfts beträgt

bis 500 000 <i>M</i> einschließlich . . . . .	1000 <i>M</i> ,
mehr als 500 000 <i>M</i> bis 1 000 000 ein-	
schließlich . . . . .	2000 <i>M</i> ,
bei einem höheren Betrage . . . . .	5000 <i>M</i> .

Wenn der Gegenstand des auszuführenden Geschäfts keinen Vermögenswert darstellt oder seinem Werte nach auch nicht annähernd schätzbar ist, beträgt die Abgabe 1000 *M*.

Wenn die Vollmacht sich auf das Gesamtvermögen des Vollmachtgebers oder ein Sondervermögen (Erbchaft, Handelsgeschäft usw.) bezieht, oder wenn die Vollmacht auf die Vornahme mehrerer Gattungen von Geschäften gerichtet ist (Generalvollmacht), so wird ein Stempel von 3000 *M* erhoben; der Stempel erhöht sich, wenn die Vermögenswerte, auf welche die Vollmacht sich bezieht,

1 000 000 <i>M</i> übersteigen, auf 5000 <i>M</i> ,	
10 000 000 " " , " 10000 " ,	
50 000 000 " " , " 25000 " .	

- b) In § 10 Absatz 5 wird die Zahl „5“ durch „5000“ ersetzt.
4. a) In § 69 Ziffer 3 wird die Zahl „150“ durch „15 000“ ersetzt.
- b) In § 69 Ziffer 5 wird die Zahl „4000“ durch „400 000“ ersetzt.
5. Die Stempelsteuer beträgt mindestens 1000 *M.*
- Oldenburg, den 8. August 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Dr. Brand.

### Nr. 249.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 8. August 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg folgendes:

An die Stelle des Gesetzes vom 31. Mai 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten mit dem 15. Juli d. Jz. die nachstehenden Bestimmungen:

#### Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 15. März 1870 aufgeführten Gebührensätze, mit Ausnahme der unter Nr. 24 lit. a, 28, 29 und 35 aufgeführten Sätze werden auf den 5000fachen Betrag erhöht.

#### Artikel 2.

Die unter Nr. 24 lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 2000 *M.*, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfg.“ zu setzen: 4000 *M.*

Artikel 3.

Die Nummer 28 daselbst wird durch folgende Nummer ersetzt:

Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 50 000 bis 5 000 000 *M.*

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 für die Erteilung der Erlaubnis zu Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt künftig, wenn die jährliche Abgabe (Rekognition) beträgt:

unter 6000 <i>M.</i>	3000 <i>M.</i>
von 6000 <i>M.</i> bis ausschließlich 9000 <i>M.</i>	4500 <i>M.</i>
„ 9000 <i>M.</i> „ „ 12000 <i>M.</i>	6000 <i>M.</i>
„ 12000 <i>M.</i> „ „ 15000 <i>M.</i>	7500 <i>M.</i>
„ 15000 <i>M.</i> „ „ 20000 <i>M.</i>	10000 <i>M.</i>
und bei je 5000 <i>M.</i> mehr an jährlicher Abgabe (Rekognition) 5000 <i>M.</i> mehr.	

Artikel 5.

Im Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1870 wird hinzugefügt unter Buchstabe:

f. dem Gewerbebeamte, soweit nicht durch Reichs- oder andere Landesgesetze besondere Gebühren vorgeschrieben sind.

Oldenburg, den 8. August 1923.

(Siegel)

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Dr. Brand.

**Nr. 250.**

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 10. August 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

Die in der Verordnung vom 4. August 1923 festgesetzten Beträge für Tage- und Nachtgelder und der Satz für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienststreifen werden mit Wirkung vom 1. August d. Js. an um 100 % erhöht.

Oldenburg, den 10. August 1923.

Staatsministerinm.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Dr. Brand.

**Nr. 251.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden.

Oldenburg, den 11. August 1923.

Auf Grund des § 120e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung wird für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

1. Bei dem Zerschneiden von Schiffswandungen, Schiffsteilen oder sonstigen Schiffsbaustoffen, die mit blei- oder zinkhaltigen Farben gestrichen, verbleit oder verzinkt sind, muß dafür gesorgt werden, daß der Staub und die Gase, die bei den Schneidarbeiten entstehen, möglichst nicht in den Atmungsbereich der dabei beschäftigten Arbeiter gelangen.

Zu dem Zwecke sind die Abbauarbeiten derart einzurichten, daß die Arbeiter bei der Ausführung der Schneidarbeiten möglichst ganz im Freien stehen und so arbeiten können, daß der Luftzug den Staub und die Gase von ihnen forttreibt.

Wird die Vornahme von autogenen Schneidarbeiten innerhalb der äußeren Schiffswandungen nötig, so sind in diese zunächst große Öffnungen derart einzuschneiden, daß an den Arbeitsstellen ein zur Abführung des Staubes und der Gase hinreichender Luftstrom entsteht.

In allseitig geschlossenen Schiffsräumen dürfen autogene Schneidarbeiten nur ausnahmsweise ausgeführt werden. Während der Vornahme der Schneidarbeiten dürfen in den Räumen nur die unmittelbar dabei beschäftigten Arbeiter anwesend sein, und diese haben einen Atemschützer zu tragen.

2. Die Blei- oder Zinkfarbenanstriche sind an den Stellen, an denen die Brennflamme einwirken soll, vor dem Zerschneiden durch Abklopfen oder in anderer Weise zu entfernen.

3. Bei dem autogenen Zerschneiden von Schiffswandungen, Schiffsteilen und sonstigen Baustoffen, die mit blei- oder zinkhaltigen Farben gestrichen, verbleit oder verzinkt sind, dürfen nur männliche über 18 Jahre alte Arbeiter beschäftigt werden.

4. Der Arbeitgeber hat jedem der mit autogenen Schneidarbeiten beschäftigten Arbeiter, sofern sie der Einwirkung von Blei oder Zink ausgesetzt sind, einen geeigneten Atemschützer zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen,

daß die Atemschützer vor jedem Gebrauch gereinigt und während der Zeit, wo sie nicht gebraucht werden, an den dazu bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.

5. Der Arbeitgeber hat die der Einwirkung von Blei oder Zink ausgesetzten Arbeiter vor Beginn der Arbeit über die gesundheitschädlichen Folgen der Arbeit und die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln belehren zu lassen. Den mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern hat er das vom Reichsarbeitsminister aufgestellte Bleimerkblatt (Reichsgesetzblatt 1920 S. 119) auszuhändigen.

6. Für alle mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter ist ein Wasch- und Ankleideraum und ein Speiseraum einzurichten. Die Räume müssen in möglichster Nähe der Arbeitsstellen liegen, stets sauber, staubfrei und in gebrauchsfähigem Zustande gehalten, sowie während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen reines Wasser in genügender Menge, für je 5 Arbeiter eine Waschtelle und Einrichtungen zur Aufbewahrung der Arbeitskleider und derjenigen Kleidungsstücke vorhanden sein, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden. Allen Arbeitern, die mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, hat der Arbeitgeber eine Bürste zum Reinigen der Hände, ein Gefäß zum Mundspülen, wöchentlich ein reines Handtuch und Seife in genügender Menge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7. Die Untersuchung und Überwachung des Gesundheitszustandes der beim autogenen Schneiden beschäftigten Arbeiter, die der Einwirkung der hierbei entstehenden Blei- oder Zinkdämpfe ausgesetzt sind, ist einem vom Ministerium der sozialen Fürsorge ermächtigten und dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden Arzte zu übertragen. Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn sich der Arzt zur Befolgung der vom Reichsarbeitsminister aufgestellten Dienstanweisung für die ärztliche Untersuchung und Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter (Reichsgesetz-

blatt 1920 S. 120) verpflichtet. Der einem Arzt erteilte Auftrag kann von dem Unternehmer nur mit Zustimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge zurückgezogen werden.

Der Arzt muß jeden Arbeiter, der mit Arbeiten beschäftigt werden soll, bei denen er der Einwirkung von Blei oder Zink ausgesetzt ist, vor der Einstellung untersuchen. Es dürfen nur solche Arbeiter angestellt werden, bei denen der Arzt dies für unbedenklich erklärt hat.

Der Arzt hat die mit autogenen Schneidearbeiten beschäftigten Arbeiter, soweit sie der Einwirkung von Blei oder Zink ausgesetzt sind, monatlich einmal auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand zu untersuchen und dabei besonders auf Anzeichen von Bleivergiftungen und von giesfieberartigen Erscheinungen zu achten. Ergibt die Untersuchung das Vorliegen oder den begründeten Verdacht einer Bleierkrankung, so ist dem Arbeitgeber mitzuteilen, daß der betreffende Arbeiter mit Schneidearbeiten nicht mehr beschäftigt werden darf. Die Schneidearbeit darf erst wieder aufgenommen werden, wenn der Arzt dies für unbedenklich erklärt hat. Arbeiter, die sich gegen die Einwirkung von Blei oder Zink besonders empfindlich erwiesen, sind dauernd von der Schneidearbeit auszuschließen.

8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, der das Buch führt,
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung,

4. das Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung,
5. den Tag und die Art jeder Erkrankung eines Arbeiters nebst einer Angabe, ob die Erkrankung nach Ansicht des Arztes mit Blei zusammenhängt oder nicht,
6. den Tag der Genesung,
7. die Tage und Ergebnisse der vorgeschriebenen Besichtigungen und Untersuchungen.

Statt eines Buches können mit Zustimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge auch Karten benutzt werden, wenn sie alle erforderlichen Angaben enthalten und für ihre Vollständigkeit gewährleistet wird.

Dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Amtsarzt sind das Buch oder die Kartensammlung auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Dem Amtsarzt ist der Zutritt zu der Arbeitsstelle zu gestatten.

Von dem Ergebnis der monatlichen Untersuchungen hat der Unternehmer außerdem dem zuständigen Amtsarzt regelmäßig Mitteilung zu machen.

9. Allen Arbeitern, die mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, ist es verboten:

1. Nahrungsmittel auf die Arbeitsstellen mitzunehmen,
2. Mahlzeiten einzunehmen oder den Betrieb zu verlassen, bevor sie die Arbeitsanzüge abgelegt, Hände und Gesicht sorgfältig gereinigt und den Mund gespült haben,
3. Arbeiten, bei denen das Tragen des Atemschützers vorgeschrieben ist, ohne diesen auszuführen,
4. während der Arbeit zu rauchen, Tabak zu kauen oder zu schnupfen.

10. Der Arbeitgeber hat in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung die Durchführung der Schutzvorschriften zu überwachen.

Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend angegebenen Vorschriften zuwiderhandeln, können vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit ohne Aufkündigung entlassen werden.

11. Unberührt durch die Vorschriften dieser Ministerialbekanntmachung bleibt die Befugnis der unteren Verwaltungsbehörden, auf Grund der §§ 120 d. f. der Gewerbeordnung weitere Maßnahmen im Einzelfalle anzuordnen.

12. In den Wasch- und Ankleideräumen muß ein Abdruck dieser Ministerialbekanntmachung und des Bleimerkblattes an einer in die Augen fallenden Stelle gut lesbar aushängen.

Oldenburg, den 11. August 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

### Nr. 252.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Steuerzuschlags zur Elsflether Lotfentaxe.

Oldenburg, den 9. August 1923.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, die Bestimmungen im § 1 Ziffer 13 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 25. August 1922 (Gesetzblatt Band XXI, S. 1316) wie folgt zu ändern:

#### I.

Der § 10 Ziffer 13 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:  
Die in den Absätzen 2—9 und § 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 62000fache erhöht.

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 8. August 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 9. August 1923.

Ministerium des Verkehrs.

S. W.

v. Finckh.

**Nr. 253.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 9. August 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

**I.**

Der § 13 der Seelots-Gebührenordnung vom 21. November 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1474 ff.) erhält folgenden Wortlaut:

Die in den §§ 2, 8 und 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 6500fache erhöht.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 8. August 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 9. August 1923.

Ministerium des Verkehrs.

S. B.

v. Finckh.

**Nr. 254.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Tage für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotzen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Oldenburg, den 9. August 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 10 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 686/687) erhält folgende Fassung:

Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 62000fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 8. August 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 9. August 1923.

Ministerium des Verkehrs.

S. B.

v. Finckh.